

### **3. Änderungssatzung**

#### **zur Hauptsatzung vom 15. Juli 2010 der Verbandsgemeinde Arzfeld**

**vom 24. Juli 2014**

Der Verbandsgemeinderat Arzfeld hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

**Es werden geändert:**

#### **§ 3**

#### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
- a) Haupt- und Finanzausschuss
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss
  - c) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
  - d) Werkausschuss
  - e) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr
  - f) Schulträgerausschuss.

Der Verbandsgemeinderat kann für einzelne Aufgabenbereiche im Bedarfsfalle weitere Ausschüsse bilden.

Mitgliederzahl, Aufgaben und Bezeichnung dieser Ausschüsse werden im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgelegt.

- (2) wird nicht verändert  
(3) wird nicht verändert

#### **§ 7**

#### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse**

##### A. Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen

- (1) wird nicht geändert  
(2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 € gewährt.  
(3) – (4) werden nicht verändert

## B. Teilnahme an Fraktionssitzungen

- (1) wird nicht geändert
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 € gewährt.
- (3) – (4) werden nicht verändert
- (5) Den Fraktionen wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusätzlich eine Entschädigung gezahlt. Diese beträgt pro Fraktionsmitglied monatlich 3 € und ist per 1.7. des Jahres an die Fraktion zu entrichten.

## § 2

### In Kraft Treten

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15. Juli 2010 tritt rückwirkend zum 01. Juli 2014 in Kraft.

54687 Arzfeld, 24. Juli 2014

Andreas Kruppert  
Bürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dies Verletzung geltend machen.